

**Hinweise¹ der Bundessteuerberaterkammer zur Verschwiegenheitspflicht,
zur Datensicherheit und zum Datenschutz in der Steuerberaterpraxis**
Beschlissen vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 29./30. April 2002

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2
0. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	2
1. Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht und Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses	2
2. Datenschutz und Datensicherheit gem. BDSG und anderer Datenschutzvorschriften	4
2.1 Geltungsbereich und wesentliche Änderungen des BDSG	4
2.2 Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit	6
2.3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung	6
2.4 Zweckbindung der Daten	8
2.5 Nutzung eines externen Service-Rechenzentrums	8
2.6 Nutzung von Kommunikationsmedien	10
2.7 Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland	11
2.7.1 Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums: Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen	11
2.7.2 Sonstiges Ausland - Ausnahmen	11
2.7.3 Sonstiges Ausland - Regelfall	11
2.8 Rechte der Betroffenen	11
2.9 Datensicherheit	12
2.10 Datenschutzbeauftragter	14
2.11 Meldepflicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde	15
2.12 Aufsichtsbehörde	16
3. Folgen eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht, den Datenschutz und die Datensicherheit	17
3.1 Rechtsfolgen aufgrund der Eigenschaft als Berufsträger	17
3.2 Straf- und Bußgeldvorschriften des BDSG	17
4. Datenschutz und Datensicherheit bei nicht-öffentlichen Stellen und die Rechte der Betroffenen	17
5. Datenschutz und Datensicherheit bei öffentlichen Stellen und die Rechte der Betroffenen	18
Anhang 1: Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit	18
Anhang 2: Verpflichtungserklärung eines Fremdunternehmens zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit (z.B. DV-Wartungsfirmen, Aktenvernichtungs-, Reparatur-, Reinigungs- oder private Briefdienste)	20
Anhang 3: Muster für die Bestellung zum/r Datenschutzbeauftragten	21
Anhang 4: Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich	22
Anhang 5: Bundesdatenschutzbeauftragter und Datenschutzbeauftragte der Länder	28

¹ Die Hinweise haben keinen verbindlichen Charakter. Sie sollen zu bestimmten Sachverhalten oder Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

Vorbemerkungen

Am 23. Mai 2001 ist das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft getreten. Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die am 23. Mai 2001 bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften des neuen BDSG in Übereinstimmung zu bringen (§ 45 BDSG).

Mit der dritten Fassung des BDSG hat der Bundesgesetzgeber das allgemeine Datenschutzrecht an die Vorgaben der EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) angepasst, durch die eine Harmonisierung des Datenschutzrechts erreicht und der freie Datenverkehr im europäischen Binnenmarkt gewährleistet werden sollen. Die Novelle und der zunehmende Einsatz neuer Technologien am Arbeitsplatz, wie z.B. des Internet, haben eine Überarbeitung des bisherigen Merkblattes zur Datensicherung und Verschwiegenheitspflicht notwendig gemacht. Das Merkblatt wird durch diese Hinweise ersetzt.

0. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Zweck des Bundesdatenschutzgesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 BDSG). Den gleichen Zweck verfolgen Datenschutzvorschriften in anderen Gesetzen. Das Persönlichkeitsrecht gehört zu den höchsten bereits vom Grundgesetz geschützten Werten (siehe Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG). Diese Verfassungsartikel bilden u.a. auch die Grundlage des Datenschutzes. Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen des Volkszählungsurteils vom 15. Dezember 1983 Leitsätze aufgestellt, in denen es u.a. heißt:

Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

1. Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht und Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses

Die berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 9 BOSTb) ist von zentraler Bedeutung. Sie erstreckt sich auf alles, was dem Steuerberater hinsichtlich der Verhältnisse des Auftraggebers in Ausübung des Berufs oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist (wie z.B. Einkommens-, Vermögens- und persönliche Verhältnisse des Mandanten). Geschützt werden auch solche Tatsachen, die anlässlich einer mit dem Beruf vereinbarten Tätigkeit (§ 57 Abs. 3 StBerG, § 9 Abs. 2 BOSTb) zur Kenntnis des Berufsangehörigen gelangt sind sowie solche Tatsachen, die keine unmittelbare Verbindung zur Berufstätigkeit haben, z.B. die privaten Verhältnisse des Mandanten. Wegen der herausragenden Bedeutung der Verschwiegenheit ist bereits jeder Anschein einer Verletzung zu vermeiden.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit endet nicht mit dem Mandat, sondern besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbeschränkt fort (§ 9 Abs. 7 BOSTB, § 5 S. 3 BDSG). Dies gilt auch für die Fälle des Todes des Mandanten (§ 203 Abs. 4 StGB) oder des Todes des Steuerberaters (§ 203 Abs. 3 S. 3 StGB, § 9 Abs. 6 S. 2 BOSTB).

Um sicherzustellen, dass jene Mitarbeiter, die nicht selbst Berufsangehörige sind, Vertraulichkeit üben, schreiben § 62 StBerG und § 9 Abs. 5 BOSTB den Steuerberatern vor, ihre Gehilfen ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten. „Gehilfen“ i.S.d. § 62 StBerG sind diejenigen Mitarbeiter, die die berufliche Tätigkeit des Steuerberaters unterstützen. Hierzu zählen außer den angestellten Steuerberatern, Steuerfachangestellten und Steuerfachwirten z.B. auch die freien Mitarbeiter, die Auszubildenden, die Aushilfskräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter oder der gelegentlich helfende (Ehe-)partner. Durch die vertragliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit werden die Mitarbeiter hinsichtlich des beruflichen Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechts den Steuerberatern gleichgestellt. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist gem. § 203 Abs. 3 StGB auch für die Mitarbeiter strafbar.

Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen und hat sich auf alle einschlägigen Vorschriften zu erstrecken. Dazu gehören

- § 102 AO (Auskunftsverweigerungsrecht in Steuersachen)
- § 203 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 bis 5 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 53a, § 97 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot im Strafprozess)
- § 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3, § 385 Abs. 2 ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess)
- § 5 BDSG nebst den entsprechenden Datenschutzgesetzen der Länder.

Gehilfen des Steuerberaters, deren Tätigkeit nicht notwendigerweise mit der Teilhabe an dem Geheimnis verbunden ist, wie z.B. das Reinigungspersonal, fallen zwar nicht unter den Gehilfenbegriff des § 62 StBerG und damit auch nicht unter die Bestimmungen des § 203 Abs. 3 StGB bzw. § 53a StPO. Nach § 5 S. 2 BDSG sind jedoch alle Beschäftigten der Steuerberaterpraxis auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der Begriff des Beschäftigten ist wegen des Schutzzweckes des § 5 BDSG weit zu ziehen, so dass hierunter nicht nur das Fachpersonal, sondern alle Beschäftigten des Steuerberaters verstanden werden, bei denen durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Daten die Gefahr der unbefugten Weitergabe besteht.

Beim Einsatz von Fremdunternehmen, wie z.B. DV-Wartungsfirmen, Leiharbeitnehmern, Aktenvernichtungs-, Reparatur-, Reinigungs- oder privaten Briefdiensten muss der Steuerberater mit dem Fremdunternehmen vereinbaren, dass dieses seine bei ihm tätigen Personen auf das Datengeheim-

nis des BDSG verpflichtet. Der Steuerberater kann die Beschäftigten eines Fremdundnehmens nicht auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten. **Bei der Beauftragung von Fremdfirmen zur Durchführung von Wartungsarbeiten an den DV-Geräten der Steuerberaterpraxis kommt zusätzlich § 11 BDSG zur Anwendung, wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Punkt 2.5 dieser Hinweise).** Aktenvernichtungsdienste werden in § 11 Abs. 5 BDSG nicht explizit genannt, so dass davon auszugehen ist, dass sie nicht unter die Vorschriften des § 11 BDSG fallen. Es empfiehlt sich, den Vorgang der Aktenvernichtung persönlich oder durch einen beauftragten Mitarbeiter zu überwachen.

In die Verpflichtungserklärung der eigenen nicht-fachlichen Mitarbeiter bzw. des Fremdundnehmens ist die Verschwiegenheitspflicht mit aufzunehmen. Zwar fällt dieser Personenkreis auch dann nicht unter § 203 Abs. 3 StGB bzw. § 53a StPO, aber die Verpflichtungserklärung ist zivilrechtlich wirksam. Die Schweigebefugnis des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO erstreckt sich auch auf die beruflichen Gehilfen und die Bediensteten des Steuerberaters bzw. auf das gesamte Büropersonal (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 23. Aufl., § 383 ZPO, Rn 17, 19). Weiter sind solche Personen zur Verweigerung des Zeugnisses nach ZPO berechtigt, denen kraft ihres Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift (hier: § 5 BDSG) geboten ist; hierunter fallen die vom Steuerberater beauftragten Fremdundnehmen bzw. deren Mitarbeiter.

Ein Muster für die Verpflichtung der die berufliche Tätigkeit des Steuerberaters unterstützenden Mitarbeiter zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datengeheimnisses befindet sich in Anhang 1 zu diesen Hinweisen. Das Muster kann auch für die Verpflichtung der nicht-fachlichen Mitarbeiter verwendet werden. Darüber hinaus kann es einem beauftragten Fremdundnehmen als Muster für die Verpflichtungserklärung seiner Beschäftigten dienen. Es empfiehlt sich, bei Auftragserteilung die Vorlage der Verpflichtungserklärung der Beschäftigten des Fremdundnehmens zu verlangen.

Ein Muster für die entsprechende Verpflichtungserklärung eines Fremdundnehmens befindet sich in Anhang 2 zu diesen Hinweisen.

2. Datenschutz und Datensicherheit gem. BDSG und anderer Datenschutzvorschriften

2.1 Geltungsbereich und wesentliche Änderungen des BDSG

Die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses geht den Bestimmungen des BDSG vor. Die Bestimmungen des BDSG für nicht öffentliche Stellen² gelten neben den berufsrechtlichen Vorschriften, sofern personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bzw. mit Hilfe

² Das sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts.

nicht-automatisierter Dateien (z.B. herkömmliche Mandanten-Kartei) verarbeitet³, genutzt oder erhoben werden (§ 1 Abs. 3 BDSG). Durch die Neufassung wird deutlich, dass z.B. manuell geführte Mandantenkarteien oder elektronisch geführte Akten und Listen genauso unter das BDSG fallen wie die auf einem elektronischen Terminkalender gespeicherten dienstlichen Notizen (vgl. § 3 Abs. 2 BDSG). In Papierform vorliegende Akten und Aktensammlungen fallen in der Regel nach wie vor nicht unter das BDSG, aber unter die berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu persönlich-privaten Zwecken unterliegt nicht dem BDSG (z.B. ausschließlich privat genutzte elektronische Notizbücher und Adressverzeichnisse sowie Aufzeichnungen im Rahmen eines Hobbies).

In einer Steuerberaterpraxis zählen zu den personenbezogenen Daten i.S.d. BDSG z.B. die Daten über Mandanten, Angestellte oder die im Rahmen der steuerberatenden Tätigkeit verwendeten Mandantendaten. Viele der in einer Steuerberaterpraxis üblichen Tätigkeiten, die an einem Rechner ausgeführt werden, fallen unter das BDSG, oder die Daten müssen wegen anderer Rechtsvorschriften zum Datenschutz geschützt werden (z.B. §§ 102 und 104 Abs. 1 AO Recht zur Verweigerung der Auskunft, der Erstattung eines Gutachtens und der Vorlage von Urkunden, § 323 HGB Verpflichtung des Abschlussprüfers und seiner Gehilfen zur Verschwiegenheit).

Wesentliche Neuerungen des BDSG sind der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, die Meldepflicht, die Vorabkontrolle, Regelungen zum Einsatz von bestimmten Techniken, wie z.B. der Videoüberwachung oder der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Chipkarten sowie das Datenschutzaudit, durch datenschutzfreundliche Produkte und Konzepte gefördert werden sollen.

Die Änderungen des BDSG zielen insbesondere auf die Privatwirtschaft und damit auch auf die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, im Folgenden „Steuerberater“ genannt, ab. D.h. es werden verschiedene Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen zwingend erforderlich. Dies betrifft sowohl das Verhältnis des Steuerberaters zu den Mandanten (Umgang mit Mandantendaten, Nutzung von Rechenzentren, E-Mail-Verkehr) als auch die Rolle des Steuerberaters als Arbeitgeber (Umgang mit Personaldaten, allgemeine datenschutzrechtliche Informationspflichten). Das BDSG unterscheidet zwischen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke (§ 28 BDSG) und der geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung (§ 29 BDSG). Steuerberater unterliegen den Bestimmungen des § 28 BDSG.

³ Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten, vgl. § 3 Abs. 4 BDSG.

2.2 Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Bei der technischen Ausgestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen ist die Zielsetzung des BDSG, keine oder nur so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, zu berücksichtigen. Insbesondere ist von der Möglichkeit der Anonymisierung⁴ und Pseudonymisierung⁵ Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. (Vgl. § 3a BDSG).

2.3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Gem. § 4 Abs. 1 BDSG sind die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Der Zulässigkeitstatbestand wird bei den Mandantendaten durch das vertragliche Mandantenverhältnis und bei den Daten des Kanzleipersonals durch das vertragliche Arbeitsverhältnis (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG) sowie hinsichtlich der Daten der Arbeitnehmer, Kreditoren und Debitoren des Mandanten durch das überwiegend berechtigte Interesse (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG) erfüllt.

In § 4 Abs. 2 BDSG ist der Grundsatz der Direkterhebung beim Betroffenen verankert. Hiervon wird insbesondere das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter einer Steuerberaterpraxis betroffen:

Bei der Direkterhebung von personenbezogenen Daten ist der Betroffene gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 BDSG von der verantwortlichen Stelle über deren Identität und über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Weiter müssen bereits bei der Erhebung dem Betroffenen die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten genannt werden, sofern er nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BDSG). Auch bei den sogenannten Arbeitgeberauskünften werden neue Grenzen zu ziehen sein: Der mögliche zukünftige Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Bewerber diejenigen früheren Arbeitgeber zu benennen, bei denen er im Zusammenhang mit seiner Bewerbung Erkundigungen über seine Person eingeholt hat (ArbG Stuttgart, Az.: 28 Ca 8988/00). Die Informationspflichten entfallen, wenn der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat.

Hinsichtlich der Auslegung der in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BDSG geregelten Informationspflicht herrscht bislang Unklarheit:

⁴ Verändern personenbezogener Daten, so dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

⁵ Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

1. Die Vorschrift könnte eine Verpflichtung des Mandanten begründen, nach der der Mandant bereits bei der Erhebung von Arbeitnehmerdaten die Mitarbeiter darauf hinzuweisen hat, dass ihre personenbezogenen Daten an einen Steuerberater weitergeleitet werden.
2. Fraglich ist auch, ob die Auftragsdatenverarbeitung durch ein Dienstleistungsrechenzentrum, wie z.B. die DATEV, als Übermittlung einzustufen ist und damit die o.g. Informationspflicht begründet. In diesem Fall wäre der Mandant bereits im Rahmen der Erhebung der Daten über die Auftragsdatenverarbeitung durch ein Dienstleistungsrechenzentrum zu informieren.

Aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit hinsichtlich der Auslegung des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BDSG empfiehlt es sich,

1. den Mandanten auf seine möglicherweise bestehenden Informationspflichten gegenüber seinen Mitarbeitern hinzuweisen und
2. den Mandanten bereits im Rahmen der Erhebung der Daten über die Auftragsdatenverarbeitung durch ein Dienstleistungsrechenzentrum zu informieren.

Die in der Steuerberaterpraxis verwendeten Erhebungsbögen und Verträge sollten hinsichtlich der neuen Informationspflichten überprüft und ggf. angepasst werden.

Besondere Arten personenbezogener Daten i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) dürfen nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden: Entweder gibt es eine besondere Gesetzesgrundlage, wie z.B. das Sozialgesetzbuch, oder es liegt die ausdrücklich auf diese Daten bezogene Einwilligung des Betroffenen vor, oder der Erlaubnistatbestand ist direkt im BDSG verankert (siehe § 28 Abs. 6 bis 9 BDSG). D.h. diese Vorschrift ist z.B. nicht anzuwenden auf die Verarbeitung des Merkmals „Religionszugehörigkeit“ durch den Arbeitgeber zwecks Abführung der Kirchensteuer.

Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen (§ 6a Abs. 1 BDSG).

Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder berechtigter Interessen, zulässig, sofern nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt (§ 6b Abs. 1 BDSG). Da bereits bei der Beobachtung selbst erfasst wird, kommt es hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Relevanz nicht auf die anschließende Speicherung des Bildmaterials an. Die Videoüberwachung des Gebäudes einer Steuerberaterpraxis fällt nur dann unter die Vorschriften des § 6b BDSG, wenn hierbei öffentlich zugängliche

Bereiche, wie z.B. angrenzende öffentliche Straßen und Wege, miterfasst werden. Werden die eigentlichen Arbeitsräume der Steuerberaterpraxis überwacht, gelten hierfür besondere Regelungen, wie z.B. §§ 87 Abs. 1 Nr. 6, 90 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 2 BetrVG⁶. Für den Fall einer Videoüberwachung i.S.d. § 6b BDSG sind der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (§ 6b Abs. 2 BDSG). Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen (§ 6b Abs. 5 BDSG).

Werden in der Steuerberaterpraxis z.B. Chipkarten für den Bürozugang, die Zeiterfassung oder Zugang zum Rechner eingesetzt, so müssen die auf dieser Chipkarte gespeicherten personenbezogenen Daten mit Hilfe eines Lesegerätes für den Betroffenen sichtbar gemacht werden können (§ 6c BDSG).

2.4 Zweckbindung der Daten

Die Verarbeitungs- und Nutzungszwecke von personenbezogenen Daten müssen bereits zum Zeitpunkt der Erhebung konkret festgelegt sein (§ 28 Abs. 1 S. 2 BDSG). Bei der Datenübermittlung an Dritte ist ausdrücklich auf die Einhaltung der Zweckbindung hinzuweisen (§ 28 Abs. 5 BDSG). Eine besondere Zweckbindung gilt für personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder anderem Amtsgeheimnis unterliegen (§ 39 BDSG): Danach ist für die Datenübermittlung immer die Einwilligung des Steuerberaters erforderlich (§ 39 Abs. 1 S. 2 BDSG). Die Verwendung der Daten für einen anderen Zweck ist nur möglich, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist (§ 39 Abs. 2 BDSG).

2.5 Nutzung eines externen Service-Rechenzentrums

Nutzt der Inhaber einer Steuerberaterpraxis die Dienste eines Rechenzentrums, so ist er gem. § 11 Abs. 1 BDSG verpflichtet, bei der Auswahl des Rechenzentrums insbesondere auf die dort vorhandenen Datenschutzstandards und auf deren Einhaltung zu achten. Hierbei ist zu prüfen, ob das Rechenzentrum die nach § 9 BDSG (Anlage zu § 9 BDSG) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat. Der Sorgfaltspflicht wird Genüge geleistet

- bei Vorlage eines Bestätigungsschreibens bzw. eines Testats einer neutralen Prüfinstanz (wie z.B. einem Wirtschaftsprüfer) durch das Rechenzentrum,

⁶ Nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht, wenn technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, eingeführt und angewendet werden. Gem. § 90 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG besteht gegenüber dem Betriebsrat eine Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers über geplante technische Anlagen. Arbeitgeber und Betriebsrat sollen die menschengerechte Gestaltung der Arbeit berücksichtigen (§ 90 Abs. 2 S. 2 BetrVG).

- bei Vornahme eines Datenschutz-Audits⁷ durch das Rechenzentrum und bei Vorliegen des veröffentlichten (positiven) Ergebnisses der Prüfung
- bei persönlicher Überprüfung der Datenschutzstandards und ihrer Einhaltung vor Ort.

Der Steuerberater als Auftraggeber ist gem. § 11 Abs. 1 BDSG weiterhin für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch das Rechenzentrum verantwortlich. Die Betroffenen können gegenüber dem Steuerberater ihre Rechte gem. § 6 BDSG sowie ihr Recht auf Schadenersatz gem. § 7 BDSG geltend machen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Steuerberater die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfaltspflicht beachtet hat.

Gem. § 11 Abs. 3 BDSG darf das Rechenzentrum die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Steuerberaters erheben, verarbeiten oder nutzen.

Hinsichtlich der Auslegung des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BDSG ist bislang unklar, ob die Auftragsdatenverarbeitung durch ein Dienstleistungsrechenzentrum, wie z.B. die DATEV, als Übermittlung einzustufen ist und damit eine Informationspflicht gegenüber dem Mandanten begründet wird. Aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit hinsichtlich der Auslegung des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BDSG empfiehlt es sich, den Mandanten bereits vor Beginn der erstmaligen Erhebung der Daten bzw. bei Mandatsannahme über die Auftragsdatenverarbeitung durch ein Dienstleistungsrechenzentrum zu informieren.

Die Einhaltung der berufsrechtlichen Regelungen erfordert, dass bei Beauftragung eines gewerblichen Rechenzentrums dieses in gleicher Weise - wie auch der Steuerberater - zur Verschwiegenheit verpflichtet wird. Besitzt das Rechenzentrum ein den Anforderungen des § 9 BDSG (Anlage zu § 9 BDSG) entsprechendes Sicherheitskonzept, sollte dies zum Vertragsbestandteil gemacht werden. Kann das Rechenzentrum nicht ein solches Sicherheitskonzept vorlegen, müssen die einzelnen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Vertrag vereinbart werden.

Die Vorschriften des § 11 BDSG zur Auftragsdatenverarbeitung sind auch bei der Beauftragung von DV-Wartungsfirmen zur Durchführung von Wartungsarbeiten an den DV-Geräten der Steuerberaterpraxis zu beachten, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (§ 11 Abs. 5 BDSG).

⁷ Die neue Vorschrift des § 9a BDSG „Datenschutzaudit“ soll der Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit dienen. Danach können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige, zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.

2.6 Nutzung von Kommunikationsmedien

Die in den Multimedia- und Telekommunikationsgesetzen enthaltenen datenschutzrechtlichen Vorschriften haben gegenüber dem BDSG Vorrang und kommen bei der Nutzung von Kommunikationsmedien zur Anwendung.

§ 85 TKG schützt das **Fernmeldegeheimnis**, d.h. die mittels Telekommunikationsanlagen übermittelten individuellen Nachrichten sowie die Verbindungsdaten (und damit auch die Daten aufgrund von erfolglosen Verbindungsversuchen. § 85 TKG gilt für alle geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensteanbieter und damit auch für Unternehmen, sofern sie ihren Beschäftigten die private Telefon-, E-Mail- oder Internetnutzung gestatten (vgl. § 3 Nr. 5 TKG).⁸ Gem. § 8 Abs. 1 TDSV kann der Arbeitgeber nur nach vorheriger Information seiner Mitarbeiter (eine Zustimmung ist nicht erforderlich) bzw. nach Zustimmung des Betriebsrates (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG⁹) einen Einzelverbindungs nachweis von seinem Telekommunikationsdiensteanbieter anfordern. Eine Vollspeicherung von ausgehenden Dienstgesprächen und –verbindungen ist nur zu Kontrollzwecken zulässig; die Daten dürfen nur der mit der Kontrolle beauftragten Person zugänglich gemacht werden. Bei privaten Verbindungsdaten muss die Anschlussnummer schon bei der Speicherung so weit gekürzt sein (z.B. um die letzten drei Ziffern), dass eine Identifizierung des Angerufenen nicht mehr möglich ist.

Für die Kommunikation mit dem Mandanten über das Internet (per E-Mail) oder die Erstellung und Unterhaltung einer Homepage der Steuerberaterpraxis gelten die Vorschriften des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) bzw. des Teledienstgesetzes (TDG). Nachrichteninhalte werden durch das TDDSG nur während der Übermittlungsphase geschützt; der Umgang mit den übermittelten Daten ist im BDSG geregelt. Die nach dem TDG bestehenden Informationspflichten von Steuerberatern, die eine Homepage eingerichtet haben, sowie Angaben zum sicheren E-Mail-Verkehr sind in den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Einhaltung der Verschwiegenheit, der Datensicherheit, des Datenschutzes und anderer Rechtsvorschriften bei Nutzung des Internet und anderer Telekommunikationsdienste in der Steuerberaterpraxis dargestellt.

⁸ Nicht vom Fernmeldegeheimnis erfasst, werden dagegen in der Regel private Endgeräte, Haustelesonanlagen und haus-eigene Sprechanlagen. Hier greifen lediglich die Strafvorschriften des Strafgesetzbuches gegen die Verletzung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes.

⁹ Nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht, wenn technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, eingeführt und angewendet werden.

2.7 Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland

2.7.1 Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums: Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften¹⁰ fallen

Hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein) gilt das Sitzlandprinzip (§ 1 Abs. 5 BDSG). Werden personenbezogene Daten von Steuerberatern mit Sitz in Deutschland in Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt, gelten gem. § 4b Abs. 1 BDSG die Vorschriften des BDSG zur Datenübermittlung an inländische Stellen (§ 15 Abs.1, § 16 Abs. 1, §§ 28-30 BDSG). Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle (§ 4b Abs. 5 BDSG).

2.7.2 Sonstiges Ausland - Ausnahmen

Der Schweiz, Ungarn und Kanada hat die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bescheinigt und damit eine allgemeine Genehmigung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten erteilt. Das Gleiche gilt für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an US-Unternehmen, die sich auf die Grundsätze der vom US-Handelsministerium getroffenen „Safe-harbor“-Regelung verpflichtet haben. D.h. bei Datenübermittlungen in diesen Fällen gelten die unter Punkt 2.7.1 genannten Regelungen.

2.7.3 Sonstiges Ausland - Regelfall

Für die Datenübermittlung in das sonstige Ausland gelten gem. § 4b Abs. 2 S. 1 BDSG die Vorschriften des BDSG zur Datenübermittlung an inländische Stellen. Die Übermittlung ist insbesondere dann nicht zulässig, wenn bei der empfangenen Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist (§ 4b Abs. 2 S. 2 BDSG). Einzelne Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus werden in § 4b Abs. 3 BDSG genannt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle (§ 4b Abs. 5 BDSG).

Im Rahmen der berufsbezogenen Tätigkeiten des Steuerberaters ist eine Datenübermittlung in das sonstige Ausland auch dann zulässig, wenn dort ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist, aber eine der Voraussetzungen des § 4c Abs. 1 S. 1 Nr. 1-6 BDSG erfüllt ist (z.B. wenn der Betroffene eingewilligt hat).

2.8 Rechte der Betroffenen

Jeder Betroffene hat einen Rechtsanspruch auf Benachrichtigung, Auskunft sowie ggf. Berichtigung, Sperrung und Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§§ 33, 34, 35 BDSG). Diese

¹⁰ Zu den Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, zählt u.a. auch die Steuerberatung, da es sich um eine Dienstleistung handelt. Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ist in den Art. 49-55 EGV geregelt.

Rechte der Betroffenen gelten jedoch nur für die internen Daten der Steuerberaterpraxis (z.B. Mitarbeiterdaten). Auf Daten der Mitarbeiter, Kreditoren und Debitoren des Mandanten ist dieser Rechtsanspruch aus Gründen der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters nicht anwendbar, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Weisung des Mandanten vor.

Hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Betroffene gem. § 35 Abs. 5 BDSG ein Widerspruchsrecht gegenüber der verantwortlichen Stelle, d.h. gegenüber der Steuerberaterpraxis. Soweit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt und auch keine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet, ist nach einem Widerspruch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten nicht mehr zulässig. Unter das Widerspruchsrecht fallen sowohl die im Zusammenhang mit den internen Arbeitsverhältnissen in der Steuerberaterpraxis anfallenden Daten als auch sämtliche den Mandanten betreffenden Daten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dem Widerspruchsrecht in der täglichen Arbeit des Steuerberaters keine praktische Bedeutung zukommt.

2.9 Datensicherheit

Bestandteil der berufsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit ist auch die ausreichende technische und organisatorische Absicherung von Daten, Datenträgern und Kommunikationsgeräten bzw. -wegen (z.B. E-Mail-Verkehr). Steuerberater haben für die Gewährleistung der

- Vertraulichkeit der Daten und Informationen (Ausschluss der missbräuchlichen Verwendung und Kenntnisnahme)
- ständigen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der Daten und Informationen (Ausschluss von Daten- bzw. Informationsverlust oder Störungen)
- Integrität der Daten und Informationen (Vollständigkeit und Unverfälschtheit der Daten und Informationen, Änderungen der Daten und Informationen nur durch Berechtigte)
- Authentizität der Daten und Informationen (Identifikation des Urhebers einer Eingabe, Änderung oder Übermittlung)

Sorge zu tragen.

§ 9 BDSG enthält eine vergleichbare Bestimmung: Danach sind in einer Steuerberaterpraxis, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, **unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu treffen, um die Ausführung des BDSG und die Erfüllung der in der Anlage zum BDSG genannten Anforderungen zu gewährleisten. Im Einzelnen werden in der Anlage zu § 9 BDSG die folgenden Sicherheitsanforderungen gestellt:

➤ **Zutrittskontrolle**

Unbefugten ist der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren. Dies kann z.B. durch Abschließen der Räume, in denen sich die Geräte befinden, und kontrollierte Schlüsselausgabe nur an die berechtigten Personen gewährleistet werden.

➤ **Zugangskontrolle**

Die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme durch Unbefugte ist zu verhindern. Dies kann z.B. durch einen Passwortschutz erreicht werden. Weitaus mehr Sicherheit bietet der Einsatz von Smartcards. Durch die Einrichtung von Zugangskontrollen kann gleichzeitig verhindert werden, dass bei Zutritt kanzleifremder Personen, z.B. Reinigungs-, Bewachungs- oder Installationsdienste, dieser Personenkreis Einblick in die zu schützenden Daten erhält. Das Personal der Steuerberaterpraxis ist darauf hinzuweisen, dass bei kurzfristiger Abwesenheit eine Abmeldung vom Rechner erfolgen muss, da anderenfalls Dritte den PC und die Zugriffsrechte des Mitarbeiters nutzen können.

➤ **Zugriffskontrolle**

Es ist sicherzustellen, dass bei der Nutzung des Datenverarbeitungssystems ausschließlich die Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können. Dies kann durch die Vergabe unterschiedlicher Nutzerrechte für einzelne Anwendungen oder Datenbestände erfolgen. Weiter ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Geeignete Maßnahmen sind der Passwortschutz bzw. die Smartcard in Verbindung mit einer entsprechenden Rechtevergabe sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Abmeldung vom Rechner bei Abwesenheit.

➤ **Eingabekontrolle**

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in das Datenverarbeitungssystem eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. D.h. die Einstellungen des Rechners sind so zu wählen, dass eine entsprechende Protokollierung erfolgt.

➤ **Separate Verarbeitung**

Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

➤ **Weitergabekontrolle**

Es ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder der Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. D.h. personenbezogene Daten dürfen nur über gesicherte Leitungen an ein Rechenzentrum oder verschlüsselt per E-Mail an den Mandanten versandt werden

bzw. verschlüsselt auf einen Datenträger aufgebracht werden. Die Datenübertragung ist zu protokollieren.

➤ **Schutz vor Datenverlust**

Gegen den Verlust von Daten, z.B. durch Systemausfälle, versehentliche Löschung, Brand oder andere Katastrophen und Notfälle, sind bereits im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählen die periodische Sicherung von Programmen und Datenbeständen, die Archivierung in einem Rechenzentrum oder ausgelagertem Safe sowie Überlegungen für den Fall eines längerfristigen Ausfalls des Datenverarbeitungssystems.

2.10 Datenschutzbeauftragter

Gem. § 4f Abs. 1 BDSG muss ein Beauftragter für den Datenschutz schriftlich - spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit - bestellt werden, wenn in der Steuerberaterpraxis

a) mehr als vier Arbeitnehmer personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen

oder

b) personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind

oder

c) - unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer - automatisierte Verarbeitungen vorgenommen werden, die einer Vorabkontrolle¹¹ unterliegen (zur Vorabkontrolle siehe § 4d Abs. 5,6 BDSG).

Wird ein Datenschutzbeauftragter - auch auf freiwilliger Basis - nicht bestellt, obliegt die Pflicht zur Überwachung der Einhaltung des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften dem Inhaber der Steuerberaterpraxis.

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf ein Mitarbeiter der Steuerberaterpraxis oder ein Außenstehender nur bestellt werden, wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4f Abs. 2 BDSG). Der Datenschutzbeauftragte ist dem Inhaber der Steuerberaterpraxis unmittelbar zu unterstellen und bei der Erfüllung seiner Aufgabe - soweit erforderlich - durch Bereitstellung von Hilfspersonal, Räumen, Einrichtungen, Geräten und Mitteln zu unterstützen (§ 4f Abs. 3 und 5 BDSG). Der Datenschutzbeauftragte ist über neue Vorhaben automatisierter Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtzeitig zu unterrichten (§ 4g Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Fachkunde weisungsfrei (§ 4f Abs. 3 BDSG). Er darf nicht benachteiligt werden und kann nur unter erschwerten Bedingungen (§ 626 BGB

¹¹ Automatisierte Verarbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Im Gegensatz zur bloßen Meldepflicht stellt die Vorabkontrolle ein Verfahren zur Prüfung der materiellen Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung dar.

Vorliegen eines wichtigen Grundes) oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde abberufen werden (§ 4f Abs. 3 BDSG). Aufgrund der Weisungsfreiheit und der wenigen Möglichkeiten einer Abberufung des Datenschutzbeauftragten kann es sich in kleineren Steuerberaterpraxen durchaus empfehlen, wenn der Inhaber selbst oder ein Außenstehender zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden.

Der Datenschutzbeauftragte hat die folgenden Aufgaben:

- Sicherstellung der Einhaltung des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften (z.B. Prüfung der Zulässigkeit des Umgangs mit personenbezogenen Daten, Prüfung der zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen)
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
- Durchführung der Vorabkontrolle
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Datenschutzbeauftragten eine Übersicht über die nach § 4e S. 1 BDSG meldepflichtigen Angaben sowie ein Verzeichnis über die zugriffsberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen (§ 4g Abs. 2 BDSG). Auf Antrag macht der Datenschutzbeauftragte die Übersicht über die meldepflichtigen Angaben jedermann zugänglich.
- datenschutzrechtliche Schulung der Mitarbeiter

2.11 Meldepflicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Den Datenschutz im privaten Bereich (Unternehmen, Verbände, Selbstständige usw.) kontrollieren die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder (siehe auch Punkt 2.12 dieser Hinweise).

Der Inhaber einer Steuerberaterpraxis ist gem. § 4d Abs. 1 BDSG verpflichtet, sämtliche Verfahren automatisierter Verarbeitungen vor ihrer Inbetriebnahme der o.g. örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Die Meldepflicht entfällt, wenn in der Steuerberaterpraxis

- a) ein **Datenschutzbeauftragter** - auch auf freiwilliger Basis - bestellt wurde (§ 4d Abs. 2 BDSG) oder
- b) gem. § 4d Abs. 3 BDSG **höchstens vier Arbeitnehmer** personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen **und**
 - eine **Einwilligung des Betroffenen** vorliegt**oder**
 - die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der **Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses** oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen dient (Diese Voraussetzung ist für die Mandantendaten erfüllt).

2.12 Aufsichtsbehörde

Die Kontrolle des Datenschutzes ist wie folgt aufgeteilt:

- Den Datenschutz bei den Bundesbehörden und anderen öffentlichen Stellen des Bundes sowie bei Telekommunikations- und Postunternehmen kontrolliert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (siehe Anhang 5 dieser Hinweise).
- Den Datenschutz im Bereich der Verwaltungen der Länder und der Gemeinden kontrollieren Landesbeauftragte für den Datenschutz (siehe Anhang 5 dieser Hinweise).
- Den Datenschutz im privaten Bereich (Unternehmen, Verbände, Selbständige usw.) – außer bei Telekommunikations- und Postunternehmen – kontrollieren die Aufsichtsbehörden der Länder (siehe Anhang 4 dieser Hinweise). Dabei richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Unternehmens.

Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG sowie anderer Datenschutzvorschriften zu kontrollieren (§ 38 Abs. 1 BDSG). Sie kann ohne Vorliegen eines konkreten Anlasses tätig werden. Dabei hat sie das Recht, während der Geschäftszeiten die Räume der Steuerberaterpraxis zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie geschäftliche Unterlagen, die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme einzusehen (§ 38 Abs. 4 BDSG). D.h. die Aufsichtsbehörde kann auch Einsicht in Daten verlangen, die gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 bis 5 StGB dem Berufsgeheimnis unterliegen. Der Kanzleiinhaber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen (§ 38 Abs. 3 BDSG). Ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht nur in den Fällen des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO.

Stellt die Aufsichtsbehörde technische oder organisatorische Mängel fest, kann sie gem. § 38 Abs. 5 BDSG deren Beseitigung anordnen bzw. bei schwerwiegenden Mängeln den Einsatz einzelner Verfahren untersagen. Bei Verstößen gegen das BDSG oder andere Datenschutzgesetze ist die Aufsichtsbehörde gem. § 38 Abs. 1 BDSG befugt, die Betroffenen hiervon zu unterrichten, den Verstoß bei der zuständigen Stelle anzuzeigen sowie bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Die Aufsichtsbehörden haben bereits angekündigt, dass sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in Unternehmen künftig in stärkerem Maße überprüfen werden.

3. Folgen eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht, den Datenschutz und die Datensicherheit

3.1 Rechtsfolgen aufgrund der Eigenschaft als Berufsträger

Wer als Steuerberater unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Der Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§§ 57 Abs. 1, 62 StBerG) ist zugleich eine Berufspflichtverletzung, die mit berufsaufsichtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahmen geahndet werden kann.

3.2 Straf- und Bußgeldvorschriften des BDSG

Verstöße gegen das BDSG werden für den Fall einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250.000 EURO geahndet (§ 43 BDSG). Im Gegensatz zu den Strafvorschriften handelt es sich nicht um Antragsdelikte; die Behörden können jedem Hinweis nachgehen.

Bei Erfüllung des Straftatbestands wird eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt (§ 44 Abs. 1 BDSG). Das BDSG geht damit über das Strafmaß des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB hinaus. Ein Straftatbestand liegt vor, wenn die in § 43 Abs. 2 BDSG unter den Ordnungswidrigkeiten genannten Handlungen vorsätzlich und gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangen werden. Die Strafvorschriften des § 44 Abs. 1 BDSG betreffen nicht nur den Inhaber einer Steuerberaterpraxis, sondern auch die Angestellten, falls sie für Verstöße verantwortlich sind. Der Arbeitgeber hat gem. § 44 Abs. 2 S. 2 BDSG das Recht, strafbare Datenschutzverstöße von Mitarbeitern durch Stellung eines Strafantrags verfolgen zu lassen.

4. Datenschutz und Datensicherheit bei nicht-öffentlichen Stellen und die Rechte der Betroffenen

Für den Datenschutz in privaten Unternehmen gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 3-6 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Für die tägliche Arbeit in der Steuerberaterpraxis können die Bestimmungen zur unaufgeforderten Werbung per Post, Telefon, Fax, E-Mail oder SMS relevant sein. Einzelheiten hierzu befinden sich in den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Einhaltung der Verschwiegenheit, der Datensicherheit, des Datenschutzes und anderer Rechtsvorschriften bei Nutzung des Internet und anderer Telekommunikationsdienste in der Steuerberaterpraxis.

5. Datenschutz und Datensicherheit bei öffentlichen Stellen und die Rechte der Betroffenen

Für den Datenschutz bei öffentlichen Stellen gelten vorrangig vor dem BDSG die bereichsspezifischen Regelungen, wie z.B. Art. 10 GG Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, §§ 30, 30a AO Steuer- und Bankgeheimnis, § 35 SGB I Sozialgeheimnis einschließlich des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses¹², §§ 67-85a SGB X Schutz der Sozialdaten oder § 203 Abs. 2 StGB Strafvorschriften. Aus dem Bundesdatenschutzgesetz finden die Abschnitte 1, 2 und 4-6 Anwendung.

Jedermann kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Bundes in seinen Rechten verletzt worden zu sein (§ 21 S. 1 BDSG). Handelt es sich um einen Verstoß der Behörden einer Landesverwaltung ist der Landesdatenschutzbeauftragte zuständig. Die Adressen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Landesdatenschutzbeauftragten befinden sich in Anhang 5 dieser Hinweise.

Jedermann hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einschließlich der Information über die Herkunft dieser Daten; das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die Information über den Empfänger der Daten; werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, erstreckt sich der Auskunftsanspruch auch auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung (§ 19 Abs. 1-3 BDSG). Das Auskunftsrecht kann gem. § 19 Abs. 4 BDSG nur in Ausnahmefällen versagt werden (z.B. bei Gefahr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle). Der Antrag auf Auskunftserteilung kann bei jeder Stelle formlos gestellt werden. Die Erteilung der Auskunft durch öffentliche Stellen ist kostenlos (§ 19 Abs. 7 BDSG).

Anhang 1: Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit

Hiermit bestätige ich, Herr/Frau(Name, Personal-Nummer), dass ich heute von Herrn/Frau StB/StBV auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG sowie auf die besondere berufliche Verschwiegenheit des steuerberatenden Berufs gem. § 62 StBerG verpflichtet worden bin.

Über das Bundesdatenschutzgesetz, insbesondere die Vorschriften des § 5 (Datengeheimnis), bin ich belehrt worden. Danach ist mir unter anderem untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Zum Schutz der Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden. Bestehende Datensicherungsvorschriften sind zu beachten; festgestellte Mängel im Sicherungssystem sind unverzüglich zu beheben oder dem Praxisinhaber zu melden.

¹² Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis wird in das Sozialgeheimnis einbezogen, da viele Leistungsträger neben Sozialdaten Informationen über Betriebe und Geschäfte von Versicherten und Leistungsempfängern erheben, verarbeiten und nutzen.

Ich bin darüber belehrt worden, dass sich die berufliche Verschwiegenheitspflicht auf alles erstreckt, was mir in Ausübung oder bei Gelegenheit meiner beruflichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist bzw. noch anvertraut oder bekannt wird.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bzw. zur Wahrung des Datengeheimnisses erstreckt sich insbesondere auf

1. Namen, Anschriften sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Auftraggeber (Mandanten), ihre Absichten, Objekte, Planungen und internen Verhältnisse
2. die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse meines Arbeitgebers und der anderen im Büro tätigen Personen
3. alle Äußerungen nicht nur gegenüber Fremden, sondern auch gegenüber Angehörigen i.S.v. § 15 Abgabenordnung; das sind Verlobte, Ehegatten und sonstige in dieser Vorschrift genannte nahestehende Personen.

Zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht habe ich weiter besonders zu beachten, dass

1. ich nicht berechtigt bin, fremden, mit der Sache nicht befassten Personen Einblick in Post, Geschäftssachen, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren oder derartige Unterlagen an mich zu nehmen oder sie ohne ausdrücklichen Auftrag an Dritte herauszugeben, auch nicht in Abschrift oder Fotokopie
2. alle im Büro vorkommenden Vorgänge unter Verschluss zu halten sind.

Die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.

Sonstige Geheimhaltungspflichten, wie das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, werden durch diese Verpflichtungserklärung nicht beeinträchtigt.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder andere Datenschutzvorschriften zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses und zu Schadenersatzforderungen führen können sowie gemäß §§ 43, 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Über die dieser Verpflichtungserklärung beiliegenden gesetzlichen Bestimmungen¹³ über die Verschwiegenheitspflicht des steuerberatenden Berufs sowie über die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses nach dem BDSG bin ich belehrt worden.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung wurde mir ausgehändigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹³ Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen sind in ihrem Wortlaut dieser Verpflichtungserklärung beizulegen: §§ 57 Abs. 1, 62 StBerG, §§ 203, 204 StGB, §§ 53, 53a, 97 StPO, §§ 383, 385 ZPO, §§ 102, 104 AO, § 84 FGO, § 17 MaBV, §§ 5, 43, 44 BDSG.

Anhang 2: Verpflichtungserklärung eines Fremdunternehmens zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit (z.B. DV-Wartungsfirmen, Aktenvernichtungs-, Reparatur-, Reinigungs- oder private Briefdienste)

Verpflichtungserklärung

der Fa. – nachstehend Auftragnehmer genannt –
gegenüber dem Steuerberater..... – nachstehend Auftraggeber genannt –

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragserfüllung das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG sowie die berufliche Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters zu wahren.
- (2) Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen sowie diese auf das Datengeheimnis verpflichten wird. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch seine Beschäftigten und wird den Datenschutz und die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen.
- (3) Der Auftragnehmer wurde darüber belehrt, dass die Angehörigen des steuerberatenden Berufs einer besonderen Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen ihrer Mandanten unterliegen. Der Auftragnehmer wird daher in geeigneter Form alle Mitarbeiter, die er im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzt, über das Erfordernis außerordentlicher Vertraulichkeit unterrichten und diese auf die besondere Verschwiegenheit verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Arbeiten nur durch die auf das Datengeheimnis und die besondere Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter durchgeführt werden.
- (5) Die Einschaltung bzw. Beauftragung von Subauftragnehmern ist ausgeschlossen.
- (6) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des BDSG oder die berufliche Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters vorliegt.
- (7) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Verpflichtungserklärung entstehen, ersatzpflichtig.

Über die dieser Verpflichtungserklärung beiliegenden gesetzlichen Bestimmungen¹⁴ über die Verschwiegenheitspflicht des steuerberatenden Berufs sowie über die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses nach dem BDSG ist der Auftragnehmer belehrt worden.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung wurde dem Auftragnehmer ausgehändigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁴ Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen sind in ihrem Wortlaut dieser Verpflichtungserklärung beizulegen: §§ 57 Abs. 1, 62 StBerG, §§ 203, 204 StGB, §§ 53, 53a, 97 StPO, §§ 383, 385 ZPO, §§ 102, 104 AO, § 84 FGO, § 17 MaBV, §§ 5, 43, 44 BDSG.

Anhang 3: Muster für die Bestellung zum/r Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrter Herr/Sehr verehrte Frau

mit Wirkung vom bestelle/n ich/wir Sie zur/zum Datenschutzbeauftragten.

In dieser Funktion sind Sie dem Inhaber/der Geschäftsführung der Steuerberaterpraxis unmittelbar unterstellt, jedoch in Ausübung Ihrer Fachkunde weisungsfrei.

Ihre Aufgabe ist es - unbeschadet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten der Steuerberaterpraxis - durch Beratung und jederzeitige auch unangemeldete Kontrolle auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Im Einzelnen ergeben sich Ihre Aufgaben aus § 4g BDSG. Sie sind bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich in allen Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an Sie wenden.

Der Inhaber/die Geschäftsführung der Steuerberaterpraxis wird Sie bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben unterstützen.

Wir bitten Sie, durch Unterschrift auf dem beigefügten Doppel dieses Schreibens Ihr Einverständnis mit Ihrer Bestellung zum Datenschutzbeauftragten zu erklären.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung wurde dem Auftragnehmer ausgehändigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anhang 4: Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich

Baden-Württemberg

Oberste Aufsichtsbehörde / regional zuständige Aufsichtsbehörde

Innenministerium Baden-Württemberg
 Postfach 10 24 43, 70020 Stuttgart
 Dorotheenstr. 6, 70173 Stuttgart
 Tel.: 0711/231- 3250
 Fax: 0711/231- 3299
<http://www.baden-wuerttemberg.de>

Bayern

Oberste Aufsichtsbehörde

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Odeonsplatz 3, 80539 München
 Tel.: 089/21922585
 Fax: 089/219212590

Regional zuständige Aufsichtsbehörden

Regierung von Oberbayern
 Maximilianstr. 39
 80534 München
 Tel.: 089/21762259
 Fax: 089/21762852

Regierung von Niederbayern
 Regierungsplatz 5
 84023 Landshut
 Tel.: 0871/8081200
 Fax: 0871/8081068

Regierung von Oberfranken
 Ludwigstr. 20
 95444 Bayreuth
 Tel.: 0921/6041331
 Fax: 0921/6041258

Regierung von Mittelfranken
 Promenade 27 (Schloß)
 91522 Ansbach
 Tel.: 0981/53356
 Fax: 0981/53206

Regierung von Unterfranken
 Peterplatz 9
 97070 Würzburg
 Tel.: 0931/3800
 Fax: 0931/3802902

Regierung der Oberpfalz
 Emmeramsplatz 8
 93047 Regensburg
 Tel.: 0941/5680-204
 Fax: 0941/5680-298

Regierung von Schwaben
 Fronhof 10
 86145 Augsburg
 Tel.: 0821/3272548
 Fax: 0821/3272386

Berlin

Oberste Aufsichtsbehörde / regional zuständige Aufsichtsbehörde

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Pallasstr. 25/26, 10781 Berlin
Tel.: 030/7560 7809
Fax: 030/215 5050
mailbox@datenschutz-berlin.de
<http://www.datenschutz-berlin.de>

Brandenburg

Oberste Aufsichtsbehörde / regional zuständige Aufsichtsbehörde

Ministerium des Innern
Henning-von-Treskow-Str. 9 - 13, 14467 Potsdam
Tel.: 0331/8662160
Fax: 0331/8662102

Bremen

Oberste Aufsichtsbehörde / regional zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragter für den Datenschutz
Postfach 100380, 27503 Bremerhaven
Arndtstr. 1, 27570 Bremerhaven
Tel.: 0471/924610
Fax: 0471/9246131
office@datenschutz.bremen.de

Hamburg

Oberste Aufsichtsbehörde / regional zuständige Aufsichtsbehörde

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte
Baumwall 7, 20459 Hamburg
Tel.: 040/42841-2044/45
Fax: 040/42841-2372
mailbox@datenschutz.hamburg.de
<http://www.datenschutz-hamburg.de>

Hessen**Oberste Aufsichtsbehörde**

Hessisches Ministerium des Innern, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
 Postfach 31 67, 65021 Wiesbaden
 Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden
 Tel.: 0611/353599
 Fax: 0611/353343

Regional zuständige Aufsichtsbehörden

Regierungspräsident Gießen Landgraf-
 Philipp-Platz 1
 35390 Gießen
 Tel.: 0641/3032387
 Fax: 0641/3032509

Regierungspräsidium Darmstadt
 Luisenplatz 2
 64278 Darmstadt
 Tel.: 06151/12-0
 Fax: 06151/12-6834
<http://www.rpda.de/dezernate/datenschutz>

Regierungspräsidium Kassel Steinweg 6
 34117 Kassel
 Tel.: 0561/1061470
 Fax: 0561/1061012

Mecklenburg-Vorpommern**Oberste Aufsichtsbehörde / regional zuständige Aufsichtsbehörde**

Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 Arsenal am Pfaffenteich
 Wismarsche Str. 133, 19055 Schwerin
 Tel.: 0385/5882230
 Fax: 0385/5882978

Niedersachsen**Oberste Aufsichtsbehörde**

Niedersächsisches Innenministerium
 Lavesallee 6, 30169 Hannover
 Tel.: 0511/120-0
 Fax: 0511/120-6550

Regional zuständige Aufsichtsbehörde

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
 Postfach 221, 30002 Hannover
 Brühlstraße 9, 30169 Hannover
 Tel.: 0511/1204500
 Fax: 0511/1204599
poststelle@lfd.niedersachsen.de
<http://www.lfd.niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen**Oberste Aufsichtsbehörde**

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/87101
Fax: 0211/8713355

Regional zuständige Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen
Bettina Sokol
Postfach 200444, 40102 Düsseldorf
Reichstraße 43, 40217 Düsseldorf
Tel.: 0211/384240
Fax: 0211/3842410
datenschutz@mail.lfd.nrw.de
<http://www.lfd.nrw.de>

Rheinland-Pfalz**Oberste Aufsichtsbehörde**

Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz
Tel.: 06131/163259
Fax: 06131/163369

Regional zuständige Aufsichtsbehörde

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Willi-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Tel.: 0651/9494-0

Saarland**Oberste Aufsichtsbehörde / regional zuständige Aufsichtsbehörde**

Ministerium für Inneres und Sport
Mainzer Straße 136, 66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/962-1630 / 1634
Fax: 0681/962-1605
refb3@innen.x400.saarland.de

Sachsen**Oberste Aufsichtsbehörde**

Sächsisches Staatsministerium des Innern
 Archivstr. 1, 01097 Dresden
 Tel.: 0351/564-3445
 Fax: 0351/564-3409

Regional zuständige Aufsichtsbehörden

Regierungspräsidium Chemnitz Altchem-
 nitzer Str. 4
 09120 Chemnitz
 Tel.: 0371/532-1143
 Fax: 0371/532-2149

Regierungspräsidium Dresden Stauffen-
 bergallee 2
 01099 Dresden
 Tel.: 0351/825-1420
 Fax: 0351/825-9999
 Web: <http://www.rp-dresden.de/ds>

Regierungspräsidium Leipzig Braustr. 2
 04107 Leipzig
 Tel.: 0341/977-1441
 Fax: 0341/977-1499

Sachsen-Anhalt**Oberste Aufsichtsbehörde**

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
 Halberstädter Str. 2, 39112 Magdeburg
 Tel.: 0391/5675404
 Fax: 0391/5675290

Regional zuständige Aufsichtsbehörden

Bezirksregierung Dessau Wolfgangstr. 26
 06844 Dessau
 Tel.: 0340/65060
 Fax: 0340/6506450

Bezirksregierung Halle Willy-Lohmann-
 Str. 7
 06114 Halle
 Tel.: 0345/5140
 Fax: 0345/5141444

Bezirksregierung Magdeburg Olvenstedter
 Str. 1-2
 39108 Magdeburg
 Tel.: 0391/56702
 Fax: 0391/5672695

Schleswig-Holstein

Oberste Aufsichtsbehörde / regional zuständige Aufsichtsbehörde

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
 Düsternbrooker Weg 82, 24105 Kiel
 Tel.: 0431/9881200
 Fax: 0431/9881223
LDSH@netzservice.de
<http://www.schleswig-holstein.datenschutz.de>

Thüringen

Oberste Aufsichtsbehörde

Innenministerium des Landes Thüringen
 Postfach 261, 99006 Erfurt
 Steigerstr. 24, 99096 Erfurt
 Tel.: 0361/37900
 Fax: 0361/3793111

Regional zuständige Aufsichtsbehörde

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Postfach 249, 99403 Weimar
 Carl-August-Allee 2 a, 99423 Weimar
 Tel.: 03643/587258
 Fax: 03643/587190

Anhang 5: Bundesdatenschutzbeauftragter und Datenschutzbeauftragte der Länder**Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz**

Friedrich-Ebert-Str. 1
 53173 Bonn (Bad Godesberg)
 Tel.: 01888 - 7799 – 0
 Fax: 01888 - 7799 – 550
poststelle@bfd.bund.de
<http://www.bundesdatenschutzbeauftragter.de>

Baden-Württemberg

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
 Werner Schneider
 Postfach 102932, 70025 Stuttgart
 Marienstr. 12, 70178 Stuttgart
 Tel.: 0711/615541-0
 Fax: 0711/615541-15
poststelle@lfd.bwl.de
<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Bayern

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Reinhard Vetter
Postfach 221219, 80502 München
Wagmüllerstr. 18, 80538 München
Tel.: 089/212672-0
Fax: 089/212672-50
poststelle@datenschutz-bayern.de
<http://www.datenschutz-bayern.de>

Berlin

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka
Pallasstr. 25/26, 10781 Berlin
Tel.: 030/7560 7809
Fax: 030/215 5050
mailbox@datenschutz-berlin.de
<http://www.datenschutz-berlin.de>

Brandenburg

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dr. Alexander Dix
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203/356-0
Fax: 033203/356-49
poststelle@lda.brandenburg.de
<http://www.lda.brandenburg.de>

Bremen

Landesbeauftragter für den Datenschutz
Sven Holst
Postfach 100380, 27503 Bremerhaven
Arndtstr. 1, 27570 Bremerhaven
Tel.: 0471/924610
Fax: 0471/9246131
office@datenschutz.bremen.de
<http://www.datenschutz-bremen.de>

Hamburg

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte
Dr. Hans-Hermann Schrader
Baumwall 7, 20459 Hamburg
Tel.: 040/42841-2045
Fax: 040/42841-2372
mailbox@datenschutz.hamburg.de
<http://www.datenschutz-hamburg.de>

Hessen

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Prof. Dr. Friedrich von Zezschwitz
Postfach 3163, 65021 Wiesbaden
Uhlandstraße 4, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/1408-0
Fax: 0611/1408-900
poststelle@datenschutz.hessen.de
<http://www.datenschutz.hessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesbeauftragter für den Datenschutz
Dr. Werner Kessel
Schloß Schwerin, 19053 Schwerin
Tel.: 0385/59494-0
Fax: 0385/59494-58
datenschutz@mvnet.de
<http://www.lfd.m-v.de>

Niedersachsen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Burckhard Nedden
Postfach 221, 30002 Hannover
Brühlstraße 9, 30169 Hannover
Tel.: 0511/1204500
Fax: 0511/1204599
poststelle@lfd.niedersachsen.de
<http://www.lfd.niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen
Bettina Sokol
Postfach 200444, 40102 Düsseldorf
Reichstraße 43, 40217 Düsseldorf
Tel.: 0211/384240
Fax: 0211/3842410
datenschutz@mail.lfd.nrw.de
<http://www.lfd.nrw.de>

Rheinland-Pfalz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz
Prof. Dr. Walter Rudolf
Postfach 3040, 55020 Mainz
Deutschhausplatz 12, 55116 Mainz
Tel.: 06131/208-2449
Fax: 06131/208-2497
poststelle@datenschutz.rlp.de
<http://www.datenschutz.rlp.de>

Saarland

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Karl Albert
Postfach 102631, 66026 Saarbrücken
Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/94781-0
Fax: 0681/9478129
lfd-saar@t-online.de
<http://www.lfd.saarland.de>

Sachsen

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Dr. Thomas Giesen
Postfach 120905, 01008 Dresden
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 , 01067 Dresden
Tel.: 0351/4935-401
Fax: 0351/4935-490
<http://www.sachsen.de/de/bf/landtag/organisation/datenschutz/>

Sachsen-Anhalt

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Klaus-Rainer Kalk
Postfach 1947, 39009 Magdeburg
Berliner Chaussee 9, 39114 Magdeburg
Tel.: 0391/81803-0
Fax: 0391/8180333
<http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Postfach 7116, 24171 Kiel
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Tel.: 0431/9881200
Fax: 0431/9881223
mail@datenschutzzentrum.de
<http://www.datenschutzzentrum.de>

Thüringen

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz
Silvia Liebaug
Postfach 10 19 51, 99019 Erfurt
Johann-Sebastian-Bach-Str. 1, 99096 Erfurt
Tel.: 0361/3771900
Fax: 0361/3771904
poststelle@datenschutz.thueringen.de
<http://www.datenschutz.thueringen.de>